



Satzung für den Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1852 in Dresden und Mainz gegründete Verein führt den Namen "Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine".
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg (Germanisches Nationalmuseum).
- (3) Alle Vereinsämter werden jeweils in geschlechtsbezogener Form bezeichnet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Gesamtvereins ist die Pflege und Förderung der landesgeschichtlichen Forschung sowie die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe der Blätter für deutsche Landesgeschichte sowie die Veranstaltung von Tagen der Landesgeschichte.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Gesamtverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Gesamtverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Gesamtvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gesamtvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können insbesondere Geschichtsvereine und landesgeschichtliche Einrichtungen sowie verwandte Vereinigungen und rechtsfähige Arbeitsgemeinschaften werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Personen und Institutionen, die den Gesamtverein regelmäßig unterstützen, können zu Fördermitgliedern, besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein muss.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wenn zwei Mahnungen unbeachtet bleiben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, dem die Berufung an die Mitgliederversammlung zusteht. Sie ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis zum 31. März zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder sind zum verbilligten Bezug der Blätter für deutsche Landesgeschichte sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Gesamtvereins berechtigt.

§ 8 Organe des Gesamtvereins

(1) Organe des Gesamtvereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

(2) Alle Organe des Gesamtvereins fassen in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besondere Mehrheiten gelten für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Gesamtvereins (§ 9 Abs. 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll ein Forum für Gedanken- und Erfahrungsaustausch über Entwicklungen, Ergebnisse und Probleme der landesgeschichtlichen Forschung bilden. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Gesamtvereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, die Verleihung der Karl-Lamprecht-Medaille sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) In beiden Fällen beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Gesamtverein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Gesamtvereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Satzungsänderung und Auflösung des Gesamtvereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Gesamtvereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schriftleiter der "Blätter" und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer einer der unter § 5 (1) genannten Einrichtungen und Vereine angehört.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand leitet den Gesamtverein und besorgt dessen Angelegenheiten entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates.
- (8) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsrecht, doch vertritt im Innenverhältnis der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; er kann andere Personen beratend hinzuziehen. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
- (10) Langjährige, verdiente Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (11) Für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben kann der Vorstand unter Beteiligung des Beirates Ausschüsse einrichten.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft unter Berücksichtigung regionaler und fachlicher Gesichtspunkte einen Beirat; dieser besteht aus bis zu 10 Personen. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Neuberufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Beirat gibt Empfehlungen für die Arbeit des Gesamtvereins; er kann dem Vorstand die Bildung von Ausschüssen für die Wahrnehmung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben vorschlagen und unterstützt die Schriftleitung der Blätter für deutsche Landesgeschichte.

§ 12 Ehrenmedaille

Persönlichkeiten und Institutionen, die für den Gesamtverein und die deutsche Landesgeschichte aussergewöhnliche Leistungen erbracht haben, können mit der Karl-Lamprecht-Medaille ausgezeichnet werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Gesamtvereins

Bei Auflösung des Gesamtvereins fällt sein Vermögen an das Germanische Nationalmuseum Nürnberg (GNM), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.